

22.03.24**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahr- bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen****COM(2023) 752 final; Ratsdok. 16307/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Verordnungsvorschlages. Er sieht jedoch Verbesserungsbedarf, um die Rechte von Reisenden bei multimodalen Beförderungen effektiv zu stärken und damit Anreize für eine nachhaltige Mobilität zu setzen.
2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die erstmalige Einführung von Passagierrechten für multimodales Reisen als ein effektives Instrument, nachhaltige Beförderung zu stärken und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der EU zu leisten. Um ein einheitliches Verbraucherschutzniveau vergleichbar den bestehenden Passagierrechten im Flug- beziehungsweise Eisenbahnverkehr für Reisende zu erreichen, die während ihrer Fahrt von einem Verkehrsträger zu einem anderen wechseln, bittet er weitere Maßnahmen zu prüfen. Aus Sicht des Bundesrates genügt eine Informationspflicht der Beförderer und Vermittler zu den Fahrgastrechten im Zusammenhang mit multimodalen Reisen nicht, um die unterschiedlichen Rechtsfolgen und das jeweilige abweichende Schutzniveau in Abhängigkeit des gewählten multimodalen Beförderungsvertrages hinreichend deutlich zu machen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass die Differenzierung in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis c zu Rechtsunsicherheiten in der Praxis so-

wohl bei den Beförderern und Vermittlern als auch bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führen wird.

3. Der Bundesrat regt an zu prüfen, ob den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, lokale und regionale Verkehrsbünde ganz oder teilweise von einzelnen Bestimmungen der Verordnung auszunehmen. Nach Artikel 2 und 3 des Verordnungsvorschlages erscheint eine Anwendung auf lokale und regionale Verkehre nicht ausgeschlossen, was möglicherweise für lokale und regionale Verkehrsverbünde mit erheblichen Belastungen verbunden sein und sich negativ auf das Angebot an kombinierten Bus- und Bahnbeförderungen auswirken könnte.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in Artikel 5 der Verordnung vorgesehene Regelung, Reiseinformationen, soweit dies technisch möglich ist, auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, nicht zu einem Abbau der bestehenden, sonstigen Informationsinfrastruktur im beziehungsweise am Verkehrsträger führen darf. Reisende, die elektronische Geräte vor oder während der Reise nicht nutzen können – beispielsweise wegen fehlender Netzabdeckung – oder wollen, sollten von wichtigen Informationen zu ihrer Reise in Echtzeit nicht ausgeschlossen werden.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in Artikel 7 des Verordnungsvorschlages eine Entschädigung für den Fall vorgesehen werden könnte, dass der Reisende bei einer Beförderung im Rahmen eines einzigen multimodalen Vertrages den Zielort wegen der verpassten Anschlussbeförderung nur mit erheblicher Verspätung erreicht und kein die Haftung ausschließender außergewöhnlicher, vom Beförderer nicht vermeidbarer Umstand vorliegt. Da es sich um einen einzigen Vertrag handelt, sollte sich der Reisende darauf verlassen können, dass der Anbieter die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Beförderung bis zum Zielort übernimmt.
6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es insgesamt einer Klarstellung für Passagiere in der Verordnung bedarf, an wen sie sich zur Geltendmachung ihrer bestehenden Fahrgastrechte wenden müssen. Die Regelung in Artikel 8, die sich nur auf den Fall der Erstattung bezieht, wenn der einzig multimodale Vertrag über einen Vermittler geschlossen wurde, und dem Beförderer die Wahl überlässt, ob die Erstattung auch von einem Vermittler vorgenommen werden kann,

reicht aus Sicht des Bundesrates nicht aus, um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine effektive Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen.

7. Der Bundesrat sieht die Regelung in Artikel 10 Absatz 2, wonach eine Haftung für kombinierte multimodale Beförderungsausweise nicht besteht, wenn auf dem kombinierten multimodalen Beförderungsausweis angegeben wird, dass es sich um getrennte multimodale Beförderungsausweise handelt, kritisch. Diese könnte regelmäßig dazu führen, dass Beförderer und Vermittler nur noch getrennte multimodale Beförderungsausweise verkaufen, um keine Ansprüche auf Erstattung oder Ausgleichsleistungen im Sinne der Verordnung auszulösen, so dass im Ergebnis keine Verbesserungen für Passagiere in Bezug auf multimodales Reisen erreicht werden.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem darauf hinzuwirken, dass Reisenden, die einen kombinierten multimodalen Beförderungsausweis erworben haben, im Falle der verpassten Anschlussbeförderung nach Artikel 10 effektive Rechte zustehen. Soweit an der weitreichenden Möglichkeit eines Haftungsausschlusses nach Artikel 10 Absatz 2 des Verordnungsvorschlages festgehalten wird, sollte zumindest die Fortsetzung der Reise oder eine anderweitige Beförderung zum endgültigen Zielort entsprechend Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags ermöglicht werden.
9. Bei der Regelung des Artikel 12 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags sollte die Pflicht eingeführt werden, dass, sofern kein Platz für die Begleitperson neben dem mobilitätseingeschränkten Fahrgast frei sein sollte, ihr ein Platz in unmittelbarer Nähe zugewiesen werden muss. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Begleitpersonen zu weit entfernt von dem betreffenden Fahrgast platziert werden.
10. Im Rahmen der Überschrift des Artikel 14 des Verordnungsvorschlags sollten die letzten beiden Wörter „über Barrierefreiheit“ gestrichen werden.